



An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Per E-Mail an: begutachtung@parlament.gv.at

DR. SUSANNE HEGER
 DR. MARTIN ULRICH FISCHER
 Esslinggasse 17/9
 A-1010 Wien
 Tel.: (+43/1) 595 48 18-0
 Fax: (+43/1) 595 48 18-20
 office@hegerpartner.com
 www.hegerpartner.com

Wien, am 13. April 2018

**Ministerialentwurf zu einer Regierungsvorlage für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird
 (25/ME XXVI. GP)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Als Rechtsanwälte vertreten wir *pro bono* eine gemäß UVP-G konstituierte Bürgerinitiative im zurzeit anhängigen Verfahren zum geplanten Bau der 3. Piste am Flughafen Wien.

Zum im Betreff bezeichneten Begutachtungsentwurf dürfen wir Stellung nehmen wie folgt:

Der Versuch einer Neutralisierung des Umweltschutzes

Der Entwurf verfolgt offensichtlich das Ziel, die im BVG Nachhaltigkeit enthaltenen Staatsziele Umwelt und Nachhaltigkeit durch das Staatsziel Wirtschaftswachstum aufzuheben, also zu neutralisieren. Dabei ist es gerade Sinn und Zweck der Staatsziele „Umwelt“ und „Nachhaltigkeit“ zu verhindern, dass die Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen unwiederbringlichen Schaden anrichtet. Das vorliegende Anliegen ist bereits für sich gesehen unverantwortlich.

Selbst bei Durchsetzung des Gesetzesvorhabens ist für jene Kräfte, die sich über den Verlauf des ersten Rechtszuges im Verfahren zur 3. Piste empört haben, nichts gewonnen: Die Änderung des BVG Nachhaltigkeit schafft nicht mehr Klarheit. Im Gegenteil, es enthält zwei gleichrangige Staatsziele, zwischen denen wieder eine verwaltungsgerichtliche Abwägung erfolgen muss. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot und erhöht die Rechtsunsicherheit.

Zur Vorgangsweise:

Die angestrebte Verfassungsänderung ist der Versuch einer Anlassgesetzgebung: Der sachliche und zeitliche Zusammenhang mit dem (gerichtsanhangigen!) Verfahren zur 3. Piste am Flughafen Wien liegt auf der Hand. Die mit dem Begutachtungsentwurf verbundene versuchte politische Einflussnahme auf das laufende Verfahren ist offensichtlich und einer modernen Demokratie nicht würdig.

Legistische Schwächen

Die Aufnahme der Begriffe „Wachstum“, „Beschäftigung“ und „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ in ein Bundesverfassungsgesetz, das bisher ausschließlich der Verankerung von Nachhaltigkeit, Umweltschutz und annexer Prinzipien dient, ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 3a ist unklar – aus ihr geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen welcher Effekt angestrebt wird.

Die Neufassung des Titels ist irreführend. Durch den Titel „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele“ wird suggeriert, dass Staatsziele ausschließlich in diesem BVG geregelt sind. Tatsächlich sind Staatsziele in verschiedenen Gesetzen und auch im Bundes-Verfassungsgesetz selbst enthalten, manchmal muss ein Staatsziel durch Auslegung sogar noch als solches „entdeckt“ werden.

Insgesamt scheint die beantragte Verfassungsänderung ohne fundierte Vorbereitung oberflächlich formuliert worden zu sein. Dies bestätigt den Eindruck der anlassbezogenen Verfassungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Fischer